



Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.

Benutzungsordnung für das Hallenbad mit Liegewiese Berg

Der Gemeinderat der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Benutzungsordnung für das Hallenbad der Gemeinde Berg mit Liegewiese beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Benutzungsordnung, Gemeinnützigkeit

Die Benutzungsordnung gilt für das von der Gemeinde Berg betriebene Hallenbad mit Liegewiese.

§ 2

Widmung

- (1) Das gemeindliche Bad steht während der Betriebszeiten jedermann gegen Vergütung (mit gültiger Eintrittskarte) zum Baden und Schwimmen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Von der Benutzung des Bades sind Personen ausgeschlossen, die
 - a) an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes, an offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden,
 - b) mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder
 - d) Tiere mit sich führen.Im Falle von Satz 1, Buchstabe a) kann vom Aufsichtspersonal die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.
- (3) Ferner ist
 - a) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen, an- oder auskleiden können sowie
 - b) Kindern unter 6 Jahren die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.
- (4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde innerhalb des Badegeländes
 - a) Druckschriften zu verteilen, Waren zu verkaufen oder Leistungen gewerblich anzubieten oder auszuführen,
 - b) gewerbsmäßig Schwimmunterricht zu erteilen oder
 - c) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen.

§ 3

Benutzung des gemeindlichen Hallenbades durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt auch für die Benutzung des gemeindlichen Bades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung mindestens eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden.
- (2) Bei wiederkehrenden Besuchen von geschlossenen Personengruppen können die Einzelheiten der Benutzung des gemeindlichen Bades durch schriftliche Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des gemeindlichen Hallenbades werden jeweils vom Gemeinderat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Hallenbades bekannt gemacht. Die Gemeinde behält sich vor, den Betrieb eines Bades vorübergehend einzustellen, z.B. bei erforderlichen Reparaturarbeiten.
- (2) Spätestens 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten ist das Schwimmbecken zu verlassen.
- (3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend einschränken oder ausschließen.

§ 5

Verhalten im Hallenbad mit Liegewiese

- (1) Die Benutzung des Bades ist nur in Badekleidung gestattet. Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Benutzer in den Duschräumen bzw. unter den Duschen gründlich zu reinigen.
- (2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seifen und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.
- (3) Der Benutzer/die Benutzerin hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er/sie sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, behindert oder belästigt wird.
- (4) Die Einrichtungen, insbesondere Sprungbretter, Wasserrutschen u. ä. sind mit der gebotenen Sorgfalt und so zu benutzen, wie es in den jeweils dort angebrachten Benutzungshinweisen beschrieben ist. Das Springen in die Schwimmbecken ist jeweils nur an den hierfür gekennzeichneten Stellen zulässig. Beschädigungen der Einrichtungen verpflichten zum Schadenersatz.

- (5) Weitere Regelungen beinhaltet die „Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Berg“ vom 28.10.2019 – in Kraft getreten am 01.11.2019.

§ 6

Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Benutzer und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Zu diesem Zweck kann das Aufsichtspersonal Anordnungen gegenüber den Benutzern treffen. Die Benutzer haben solchen Anordnungen Folge zu leisten. Dabei ist die im Hallenbad ausgehängte Hausordnung für die Benutzung der Badeeinrichtung mit Liegewiese zu beachten.
- (2) Das Aufsichtspersonal kann insbesondere Benutzer mit sofortiger Wirkung aus dem Bad verweisen, die wiederholt oder in grober Weise die Hausordnung für die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde Berg oder die Sicherheit des Badebetriebs verletzt haben. Bereits entrichtete Nutzungsentgelte werden nicht erstattet.
- (3) Benutzer, die nach Absatz 2 aus dem Bad verwiesen worden sind, können von der Gemeinde von der weiteren Benutzung eines Bades bzw. der Liegewiese ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zu befristen und darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Die Entscheidung trifft der 1. Bürgermeister/die 1. Bürgermeisterin. Über die Beschwerde eines betroffenen Benutzers entscheidet der Gemeinderat.
- (4) Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisung aus dem Bad können die Einleitung der Strafverfolgung aufgrund Hausfriedensbruchs nach sich ziehen.

§ 7

Haftung

- (1) Die Benutzung des Hallenbades mit Liegewiese geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und hierbei entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Bades ergeben nur dann, wenn ihr selbst oder einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

§ 8

Fund

Fundgegenstände sind an das Aufsichtspersonal abzugeben.

**§ 9
Ausnahmen**

Die Gemeinde kann für den Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung zulassen, wenn dadurch keine Gefahren für die Ordnung und Sicherheit des Badebetriebs entstehen.

**§ 10
Benutzungsentgelte**

Die Benutzung des Hallenbades mit Liegewiese ist entgeltpflichtig nach Maßgabe der vom Gemeinderat erlassenen Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.12.2019 in Kraft.

**Berg, 29.11.2019
Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf.**

**Helmut J. Himmler
1. Bürgermeister**